

Noten- und Promotionsreglement

1 Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Noten, welche die Lehrpersonen der Stiftsschule Einsiedeln setzen, sollen die erbrachte Leistung der Schülerin/des Schülers ausweisen. Als Leistung gilt in diesem Zusammenhang die in einer bestimmten Zeit verrichtete Arbeit sowie das dadurch geschaffene Arbeitsergebnis. Das Arbeits- und Sozialverhalten wird gesondert bewertet

1.1 Die Rechte der Lehrpersonen

Die Lehrperson ist im Rahmen des Noten- und Promotionsreglements in der Bewertung (Benotung) und Gewichtung der Schülerleistungen frei.

Sie lässt sich leiten vom Bestreben, gemäss fachlich und methodisch bedingten Gesichtspunkten zu urteilen und alle Schülerinnen und Schüler gleich zu behandeln.

1.2 Die Rechte der Schülerinnen und Schüler

Die Notengebung muss für die Schülerinnen und Schüler jederzeit transparent sein. Sie haben das Recht, ihre Noten, auch die mündlichen Noten, mit Begründung zu erfahren.

2 Notengebung

2.1 Leistungsnoten in Promotionsfächern

Die Noten der Promotionsfächer im Zeugnis setzen sich zusammen aus der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und gegebenenfalls der mündlichen Leistung. Es können auch alternative Leistungsnachweise wie z.B. Projekte durchgeführt und in die Bewertung eingebracht werden.

Die Lehrpersonen geben die Grundsätze ihrer Notengebung und die Gewichtung der einzelnen Leistungen jeweils zu Schuljahresbeginn bekannt.

Die Zeugnisnoten werden in ganzen und halben Noten festgehalten. Die Zahlen sind wie folgt zu verstehen:

6	sehr gute Leistung
5	gute Leistung
4	genügende Leistung
1, 2, 3	abgestufte Noten für ungenügende Leistungen

Die Note 5 kann nicht für eine durchschnittliche Leistung gesetzt werden.

Der Klassendurchschnitt der Semesternote soll in einem Fach mindestens 4.2 betragen und die 5.1 nicht überschreiten. Ausnahmen sind vor der Notenkonferenz dem Rektor schriftlich zu begründen.

2.2 Bewertete Leistungen

Pro Semester sind mindestens zwei angekündigte obligatorischen Leistungsnachweise durchzuführen. Diese können in verschiedenen Formen realisiert werden, unter anderem: Prüfungen, schriftliche Arbeiten, Referate, Praktikumsberichte, Instrumentalvorspiel, sportliche Leistungen, gestalterische Produkte, etc.

Die obligatorischen Leistungsnachweise können ergänzt werden durch die Bewertung angesagter Kurzprüfungen, (Kurztests, Hausaufgaben, kurzfristig angesagter Kontrollen von Lektüreaufgaben etc.).

Die Lehrpersonen erläutern zu Beginn des Schuljahres, ob und wie eine mündliche Leistung beurteilt wird. Eine mündliche Leistung kann wie folgt gestaltet sein: mündliche Einzelprüfungen, Abfragen im Unterricht, Beurteilung der allgemeinen mündlichen Mitarbeit, etc.

Ende Schuljahr finden in allen Klassenstufen mündliche Examen statt.

Erbringt eine Schülerin/ein Schüler aus Gründen, die nicht die Schule verantwortet, die Anzahl der geforderten Leistungsnachweise nicht, kann auf die Setzung einer Zeugnisnote in diesem Fach verzichtet werden. In der Folge entscheidet die Schulleitung über die Promotionsbedingungen.

2.3 Examen

Es finden in allen Klassenstufen mündliche Examen statt. Im Grundsatz sollte ein Examen gleichgewichtet sein wie ein angekündigter Leistungsnachweis und zählt nicht zur Anzahl der Leistungsnachweise dazu.

Frühlingsexamen				
6. Kl.	Geschichte	Chemie	Physik	
Sommerexamen				
5. Kl.	Biologie	Geografie	Philosophie	Mathematik
4. Kl.	Schwerpunktfach	Zusatzfach	Wirtschaft und Recht	Französisch
3. Kl.	Mathematik	Latein	Deutsch	Informatik
2. Kl.	Französisch	Musik	Englisch	Physik
1. Kl.	Mathematik	Latein	Deutsch	Geschichte

2.4 Termine

Die Termine für Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Vorträge, usw. müssen eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, so bewertet die Fachlehrperson den zum Zeitpunkt des Abgabetermins erreichten Stand der Arbeit oder versieht die verspätet eingereichte Arbeit mit einem angemessenen Notenabzug.

2.5 Unredlichkeit bei Prüfungen, Spicken, Plagiat

Unredlichkeit führt in der Regel zur Note 1 und wird der Klassenlehrperson gemeldet. Die Schülerin/der Schüler erhält die Möglichkeit, einen weiteren Leistungsnachweis zu absolvieren, welcher mit dem ersten Leistungsnachweis verrechnet wird. Eine angemessene Benotung lässt sich nicht für jeden Fall absolut regeln, sondern ist im Einzelfall Sache der Lehrperson.

3 Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung soll Schülerinnen und Schüler vor Phasen übermässiger Belastung schützen. Bewertete Leistungsnachweise müssen in jedem Fall angekündigt werden. Sind Schülerinnen oder Schüler am Vortag einer Prüfung abwesend (Ausnahme Jokertage), entscheiden sie selbst, ob sie die Prüfung schreiben.

Eine Prüfung ist ein angekündigter schriftlicher Leistungsnachweis (inklusive umfangreiche Vokabelprüfung) über ein im Voraus bezeichnetes und behandeltes Stoffgebiet. Die Lernziele müssen mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt sein.

3.1 Ansagefrist für Prüfungen

Alle Prüfungstermine (inkl. die der Kurzprüfungen) werden in den ersten zwei Semesterwochen für das laufende Semester im Schulnetz fixiert. Muss ein Prüfungstermin verschoben werden, beträgt die Ansagefrist mindestens eine Woche.

Am ersten Schultag nach den Ferien und nach Rekreationstagen (z. B. Sport-, Ski- und Wandertage) dürfen keine Prüfungen geschrieben werden.

3.2 Anzahl Prüfungen

Pro Tag darf nur eine angekündigte Prüfung geschrieben werden. In Ausnahmefällen dürfen zwei Klausuren terminiert werden. Pro Woche dürfen nicht mehr als vier angekündigte Prüfungen geschrieben werden. Zusätzliche Kurzprüfungen sind zulässig.

Pro Semester darf die Anzahl der Prüfungen die Anzahl der Wochenlektionen des betreffenden Unterrichtsfachs nicht überschreiten (Ausnahmen bilden diejenigen Fächer, in denen nur eine Wochenlektion stattfindet, in diesen müssen auch zwei Leistungsnachweise vorliegen). Eine Prüfung darf pro Semester durch mindestens zwei, maximal drei Kurzprüfungen ersetzt werden.

Auf die Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler durch die Anzahl Prüfungen und den Stoffumfang ist Rücksicht zu nehmen (der Lernaufwand für eine Kurzprüfung muss in etwa einem Drittel (bei drei Prüfungen) oder etwa der Hälfte (bei zwei Prüfungen) des Lernaufwandes für eine Prüfung entsprechen). Innerhalb der letzten zwei Wochen vor der Notenabgabe sollen keine umfangreichen Einzel- und Gruppenarbeiten sowie Vorträge kurzfristig aufgegeben und abverlangt werden.

Praktische Sportprüfungen und praktische BG-Arbeiten sind von den Regeln 3.1 und 3.2 nicht betroffen.

3.3 Nachprüfungen

Schülerinnen und Schüler, die in einer Prüfung gefehlt haben, sind verpflichtet, von sich aus mit der entsprechenden Lehrperson den Nachprüfungstermin zu vereinbaren. Eine Nachprüfung muss denselben Stoffumfang und Schwierigkeitsgrad abdecken wie die ordentliche Prüfung.

3.4 Rückgabe der Prüfungen

Die korrigierten Arbeiten sind mit einer Note zu versehen und in der Regel innerhalb von 10 Schultagen zurückzugeben. Vor der Rückgabe der korrigierten und bewerteten Prüfungen darf im gleichen Fach keine neue Prüfung stattfinden. Von diesen Regelungen sind Aufsätze und ähnliche Leistungsnachweise ausgenommen.

3.5 Noten auf «neue Rechnung»

Der Vortrag von Noten auf eine neue Bewertungsperiode bedarf vorgängig der Genehmigung durch den Rektor.

3.6 Verletzung der Prüfungsordnung

Bei Verletzung der Prüfungsordnung gelangt der Klassensenioren zur Vermittlung an die Fachlehrperson, anschliessend an die Klassenlehrperson und bei Weiterzug an den Rektor.

4 Promotionsreglement des Untergymnasiums

Im Untergymnasium gilt die Jahrespromotion.

4.1 Untergymnasium: Massgebliche Fächer

Massgeblich sind an der Stiftsschule im Untergymnasium folgende Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode nach dem genehmigten Lehrplan unterrichtet wurden:

- **Kernfächer**
Deutsch, Französisch, Latein, Mathematik
- **weitere Fächer**
Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Englisch, Musik, Bildnerisches/Technisches Gestalten
- **nichtpromotionswirksame Fächer**
Hauswirtschaft, Informatik, Lerntechnik, Religion, Sport

4.2 Notenübersicht und Zwischenzeugnis

Die zwei Klassen im Untergymnasium erhalten jeweils ungefähr nach der Hälfte des Semesters eine Notenübersicht und zwischen den Semestern ein Zwischenzeugnis, das keinen Promotionsentscheid enthält.

Bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers während des laufenden Schuljahres bestimmt der Rektor, wie die erbrachten Leistungen bis zum Ende des Schuljahres verrechnet werden.

4.3 Untergymnasium: Definitive Promotion

Für den Übertritt in die zweite Klasse des Untergymnasiums sowie den Übertritt ins Obergymnasium ist eine definitive Promotion Ende des Schuljahres nötig.

Für die definitive Promotion sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Der Schnitt der Kernfächer muss mindestens 4 sein. Die Gewichtung erfolgt gemäss folgendem Schlüssel: Deutsch (1/3), Mathematik (1/3), Französisch (1/6), Latein (1/6).
- Fehlt ein Fach beim Kernfächerdurchschnitt, entscheidet der Rektor über die Promotionsbedingung.
- Für den Gesamtdurchschnitt werden alle promotionswirksamen Fächer einfach gewertet.
- Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (doppelte Kompensation der Minuspunkte).
- Es dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4 vorhanden sein.
- Die Note des Bildnerischen/Technischen Gestaltens setzt sich aus je einer Teilnote zu gleicher Gewichtung zusammen. Die Verrechnung erfolgt mit ungerundeten Noten.
- Die nicht promotionswirksamen Fächer werden benotet oder mit «besucht» im Zeugnis ausgewiesen.
- Allfällige Noten aus Kursfächern zählen nicht zur Promotion.

4.4 Untergymnasium: Repetition

Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende des Schuljahres die Promotionsbedingungen nicht, muss die Klasse repetiert oder die Schule verlassen werden.

Eine Schülerin oder ein Schüler darf im Untergymnasium einmal repetieren.

5 Promotionsreglement des Obergymnasiums

Im Obergymnasium gilt die Halbjahrespromotion.

5.1 Obergymnasium: Massgebliche Fächer

Massgeblich sind an der Stiftsschule im Obergymnasium folgende Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode nach dem genehmigten Lehrplan unterrichtet wurden:

- **Grundlagenfächer**
Biologie, Chemie, Deutsch, Französisch, Geschichte, Geografie, Latein, Mathematik, Bildnerisches Gestalten, Musik, Physik
- **ein Schwerpunktfach aus dem folgendem Fächerkatalog**
Biologie und Chemie (BC), Englisch, Griechisch, Italienisch, Physik und Anwendungen der Mathematik (PAM)
- **ein Zusatzfach (abhängig vom gewählten Schwerpunktfach)**
Englisch, Italienisch und Mathematik, Informatik, Natur und Technik (MINT)
- **ein Ergänzungsfach**
- **weitere Fächer**
Informatik, Philosophie, Wirtschaft und Recht
- **nicht promotionswirksame Fächer**
Religion, Sport

5.2 Notenübersicht und Semesterzeugnis

Die Klassen im Obergymnasium erhalten jeweils ungefähr nach der Hälfte des Semesters eine Notenübersicht und Ende des Semesters ein promotionswirksames Semesterzeugnis.

Bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers während des laufenden Schuljahres bestimmt der Rektor, wie die erbrachten Leistungen bis zum Ende des Schuljahres verrechnet werden.

5.3 Obergymnasium: Definitive Promotion

An der Stiftsschule gilt für das Obergymnasium die Promotionsordnung des Kantons Schwyz: "Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen, SRSZ 624.112 (24. September 1997)".

Für die definitive Promotion sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Alle promotionsrelevanten Fächer werden einfach gewertet.
- Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- Es dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4 vorhanden sein.
- Die Note der Schwerpunktfächer Biologie und Chemie bzw. Physik und Anwendungen der Mathematik setzen sich aus je einer ungerundeten Teilnote zu gleicher Gewichtung zusammen.
- Die «nicht promotionswirksamen Fächer» werden benotet oder mit «besucht» im Zeugnis ausgewiesen, sie sind aber nicht promotionsrelevant.
- Allfällige Noten aus Kursfächern zählen nicht zur Promotion.

5.4 Obergymnasium: Provisorische Promotion

Werden die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird die Schülerin oder der Schüler

- am Ende einer Zeugnisperiode, in die er definitiv eingetreten ist, ins Provisorium versetzt.
- am Ende eines bereits bestehenden Provisoriums in die nächstuntere Klasse zurückversetzt, sofern nicht bereits eine Repetition im Obergymnasium erfolgte.
- Ein provisorisch promovierter Schüler muss im nächsten Zeugnis die Bedingungen der definitiven Promotion erfüllen.
- Die Versetzung ins Provisorium darf höchstens zweimal erfolgen.

In die Maturaklasse eintreten und nach dem ersten Halbjahreszeugnis in ihr verbleiben dürfen nur definitiv promovierte Schülerinnen und Schüler. Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler werden um eine Klasse zurückversetzt. Die Maturanoten der vor der Maturaklasse abgeschlossenen Fächer bleiben bestehen. (Kanton Schwyz, Reglement über die Maturitätsprüfungen SRSZ 624.113).

5.5 Obergymnasium: Repetition

Während der gesamten Zeit des Obergymnasiums kann eine Schülerin oder ein Schüler nur einmal repetieren. Wer am Ende des ersten Semesters nach einer Rückversetzung nicht definitiv promoviert werden kann, muss die Schule verlassen.

Die erste Klasse des Obergymnasiums (3. Klasse) kann nicht repetiert werden.

6 Notenkonferenz

Zweck der Notenkonferenz ist es, die Noten zu kontrollieren, zu erwahren und über die Promotion der Schülerinnen und Schüler zu entscheiden. Die Notenkonferenz einer Klasse wird durch die Klassenlehrperson geleitet. Die Teilnahme der Fachlehrpersonen ist obligatorisch. Das Protokoll wird vom Schulsekretariat geführt.

Die Notenkonferenz berät und entscheidet über die Noten und die Promotion der Schülerinnen und Schüler. Die Notenkonferenz tagt einmal pro Semester innerhalb von zehn Tagen nach der Notenabgabe. An der Notenkonferenz nehmen alle Lehrerinnen und Lehrer teil. Begründete Ausnahmen erteilt der Rektor. Ist sich die Notenkonferenz nicht einig, stimmt sie ab, wobei jeweils die im relevanten Semester tätigen Lehrer des zur Diskussion stehenden Schülers stimmberechtigt sind. Bei Stimmgleichheit hat der Rektor den Stichentscheid.

Nach der Notenkonferenz darf ohne erneute Einberufung einer weiteren Notenkonferenz kein Promotionsentscheid geändert werden. Ist eine solche Konferenz der Lehrpersonen aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so kann die Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson die Entscheide treffen.

Vertraulichkeit über den Inhalt der Notenkonferenzen ist unbedingt zu wahren.

6.1 Promotionsentscheid

Kommt die Notenkonferenz unter Würdigung der Gesamtsituation der Schülerin oder des Schülers, d.h. aufgrund des Gesundheitszustandes, Anschlusschwierigkeiten bei einem Übertritt von einer fremden Schule oder anderen gewichtigen Gründen zum Schluss, die Versetzung ins Provisorium, die Rückversetzung oder der Ausschluss aus der Schule sei unangemessen, so ist es der Notenkonferenz gestattet, von einer Nichtpromotion der Schülerin oder des Schülers abzuweichen, vgl. § 9 Abs. 1 des Reglements über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen, SRSZ 624.112. Die Schülerin oder der Schüler wird in diesem Falle trotz Mangel der zugrundeliegenden Zeugnisnoten ins nächste Semester aufgenommen. Im Obergymnasium muss die Schülerin/der Schüler im folgenden Semester die Promotionsbedingungen erfüllen.

6.2 Rechtsmittel

Das Zeugnis wird vom Rektorat erlassen und den Eltern der Schülerinnen und Schülern schriftlich mitgeteilt. Sie können dieses innerhalb von 20 Tagen nach dessen Zustellung nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege schriftlich und begründet beim Regierungsrat anfechten.

Bei Zeugnissen der ersten und zweiten Klassen ist die Rekursinstanz der Schulrat der Stiftsschule Einsiedeln.

7 Maturanoten

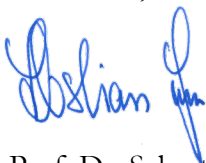
An der Stiftsschule gilt für die Maturanoten und anschliessende Maturitätsprüfungen das Reglement des Kantons Schwyz: „Reglement über die Maturitätsprüfungen SRSZ 624.113 (29. Oktober 1998)“ und das „Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) (16. Januar 1995)“.

Siehe Anhang.

8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen. Die verbindliche Version kann auf der Website der Stiftsschule Einsiedeln abgerufen werden.

Einsiedeln, 1. August 2023



Prof. Dr. Sebastian Lamm
Rektor

Anhang

- Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen
- Reglement über die Maturitätsprüfungen

Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen^{1 2}

(Vom 24. September 1997)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 13 und 16 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009,³

beschliesst:

Vorbemerkung

Die Weisungen verzichten auf die Verwendung der weiblichen Begriffsbezeichnungen. Selbstverständlich beziehen sie sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

§ 1⁴ Geltungsbereich

Das Reglement gilt sowohl für die kantonalen wie auch für die privaten gymnasialen Maturitätsschulen, soweit sie vom Kanton anerkannt sind.

§ 2 Notenskala für Schulleistungen

¹ Die Notenskala für die Schulleistungen erstreckt sich von 6–1.

² 6 ist die beste, 1 die geringste Note; 6, 5, 4 sind Noten für genügende Leistungen (sehr gut, gut, genügend), 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen (ungenügend, schwach, sehr schwach).

³ Die Noten können innerhalb der Grenznoten 6 und 1 auch in halben Werten ausgedrückt werden.

§ 3 Zeugnisperiode

¹ Ein Zeugnis wird am Ende jedes Semesters ausgestellt.

² Jedes Semester wird als selbständige Einheit betrachtet.

³ Für die Errechnung der Maturitäts-Jahresnoten im Abschlussjahr eines Faches gelten die Bestimmungen des Reglementes über die Maturitätsprüfungen, gestützt auf das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR).

§ 4⁵ Massgebliche Fächer

¹ Massgeblich sind an den Maturitätsschulen folgende Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode nach dem vom Erziehungsrat genehmigten Lehrplan unterrichtet wurden.

a) Grundlagenfächer:

- Deutsch
- zweite Landessprache (Französisch / Italienisch)
- Englisch / Latein

- Mathematik
 - Biologie
 - Chemie
 - Physik
 - Geschichte
 - Geographie
 - Bildnerisches Gestalten und / oder Musik
- b) Ein Schwerpunktfach aus folgendem Fächerkatalog:
- Latein / Griechisch
 - dritte Landessprache (Französisch / Italienisch) / Englisch / Spanisch / Russisch
 - Physik und Anwendungen der Mathematik
 - Biologie und Chemie
 - Wirtschaft und Recht
 - Philosophie / Pädagogik / Psychologie
 - Bildnerisches Gestalten
 - Musik
 - Bildnerisches Gestalten und Musik
- Eine Sprache, die als Schwerpunktfach gewählt wird, darf nicht bereits als Grundlagenfach belegt sein. Zudem schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten, oder Musik und Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.
- c) Ein Ergänzungsfach aus folgendem Fächerkatalog:
- Physik
 - Chemie
 - Biologie
 - Anwendungen der Mathematik
 - Informatik
 - Geschichte
 - Geographie
 - Philosophie
 - Religionslehre
 - Wirtschaft und Recht
 - Pädagogik / Psychologie
 - Bildnerisches Gestalten
 - Musik
 - Sport
- Das Ergänzungsfach darf nicht mit dem Schwerpunktfach identisch sein.
- d) Obligatorische Zusatzfächer:
- Informatik
 - Wirtschaft und Recht
 - Philosophie

² Dazu kommt das obligatorische Fach Sport. Es wird benotet.

³ Weitere von den Schulen verpflichtend eingeführte Fächer können benotet und bewertet werden.

§ 5⁶ Definitive Promotion

Für die definitive Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Alle in § 4 Abs. 1 und 3 aufgeführten Promotionsfächer werden einfach gewertet.
- b) Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- c) Es dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4 vorhanden sein.

§ 6⁷ Provisorische Promotion

¹ Werden die Bedingungen gemäss § 5 nicht erfüllt, wird der Schüler

- a) am Ende einer Zeugnisperiode, in die er definitiv eingetreten ist, ins Provisorium versetzt;
- b) am Ende eines bereits bestehenden Provisoriums unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 in die nächstuntere Klasse zurückversetzt.

² Ein provisorisch promovierter Schüler muss im nächsten Zeugnis die Bedingungen der definitiven Promotion erfüllen; sonst wird er unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 in die nächstuntere Klasse zurückversetzt.

³ Die Versetzung ins Provisorium (das provisorische Verbleiben bzw. Weiterfahren ohne Rückversetzung für eine Zeugnisperiode) darf höchstens zweimal erfolgen. Wer ein weiteres Mal die definitive Promotion nicht erreicht, wird unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 in die nächst untere Klasse versetzt.

⁴ Müsste ein Schüler am Ende der ersten Klasse zum zweiten Mal ins Provisorium versetzt werden und/oder ist die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser als 4, wird er von der Schule weggewiesen. Die erste Klasse der Maturitätsschule kann nicht repetiert werden.

⁵ In die Maturaklasse eintreten und nach dem ersten Halbjahreszeugnis in ihr verbleiben dürfen nur definitiv promovierte Schüler. Wer zu diesen Zeitpunkten ein bestehendes Provisorium nicht aufgeholt hat oder ins Provisorium versetzt werden müsste, wird unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 um eine Klasse zurückversetzt. Diese Einschränkungen gelten nicht für Matura-Repetenten.

§ 7 Repetition

¹ Während der ganzen Zeit des Maturitätslehrganges kann ein Schüler nur einmal repetieren, d.h. in die nächst untere Klasse versetzt werden.

² Ein Repetent wird unter Vorbehalt der nach § 6 Abs. 3 zulässigen Zahl von Provisorien definitiv in die neue Klasse aufgenommen.

³ Wer am Ende des ersten Semesters nach einer Rückversetzung gemäss § 6 Abs. 1 lit. b nicht definitiv promoviert werden kann, wird von der Schule weggewiesen.

§ 8 Zwischenzeugnisse

Es steht den einzelnen Schulen frei, innerhalb einer Zeugnisperiode nach einer angemessenen Zeit Orientierungszeugnisse auszustellen, die jedoch nicht ins Provisorium versetzen können.

§ 9⁸ Befugnisse der Lehrpersonenkonferenz

¹ Die Konferenz der Lehrpersonen des betreffenden Schülers kann in besonderen Fällen zu dessen Gunsten von den Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieses Reglements abweichen. Solche Gründe sind u. a. Gesundheitszustand und Anschluss-Schwierigkeiten beim Übertritt aus fremden Schulen.

² Ist eine solche Konferenz der Lehrpersonen aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so kann eine Kommission der Schulleitung die Entscheide treffen.

§ 10⁹ Arbeits- und Sozialverhalten

¹ Das Arbeits- und das Sozialverhalten werden in den Semesterzeugnissen fächerbezogen beurteilt.

² Die Beurteilung ist nicht promotionswirksam.

³ Bei mehrheitlich ungenügendem Arbeits- oder Sozialverhalten können von der Schulleitung Massnahmen ergriffen werden. Diese müssen schriftlich begründet werden. Sie können im Zeugnis vermerkt werden.

§ 11¹⁰ Verfahren / Rechtsmittel

¹ Verfügungen werden von der Schulleitung erlassen und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

² Sie können nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 39 des Mittelschulgesetzes).

§ 12¹¹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2019

¹ Das obligatorische Zusatzfach Informatik gilt für Schüler der gymnasialen Maturitätsschulen, die vor dem Schuljahr 2020/2021 eingetreten sind, nicht. Für sie gilt weiterhin die bisherige Fassung des Reglements.

² Vorbehalten bleibt eine Rückversetzung wegen Nichtpromotion (gemäss § 6 Abs. 2 und Abs. 5 dieses Reglements) in eine tiefere Klasse, in welcher die Änderung Gültigkeit hat.

§ 13 Inkraftsetzung

¹ Diese Weisungen treten auf den 1. August 1998 in Kraft.¹²

² Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Die Weisungen über die Notengebung und Promotion an den Mittelschulen im Kanton Schwyz vom 13. Februar 1980¹³ werden auf Ende Schuljahr 2000/2001 aufgehoben.

¹ GS 19-216 mit Änderungen vom 25. Mai 2000 (GS 19-613), vom 25. Oktober 2001 (GS 20-164), vom 14. Februar 2008 (GS 22-12), vom 26. November 2009 (GS 22-83), vom 30. November 2012 (GS 23-71), vom 12. Dezember 2013 (ERB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-98) und vom 26. September 2019 (GS 25-74).

² Titel in der Fassung vom 26. November 2009.

³ SRSZ 623.110.

⁴ Fassung vom 26. November 2009.

⁵ Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 26. November 2009 und Bst. b in der Fassung vom 25. Mai 2000. Abs. 1 Bst. c in der Fassung vom und Abs. 2 aufgehoben am 14. Februar 2008; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3; Abs. 1 Bst d in der Fassung vom 26. September 2019.

⁶ Fassung vom 25. Oktober 2001; Bst. a in der Fassung vom 14. Februar 2008.

⁷ Abs. 4 in der Fassung vom 26. November 2009.

⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 14. November 2009 und Abs. 2 in der Fassung vom 14. Februar 2008.

⁹ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 30. November 2012.

¹⁰ Abs. 2 in der Fassung vom 12. Dezember 2013.

¹¹ Fassung 26. September 2019.

¹² Änderungen vom 25. Mai 2000 (Abl 2000 960) und vom 25. Oktober 2001 (Abl 2001 1836) sind sofort, vom 14. Februar 2008 am 1. August 2008 (Abl 2008 1272), vom 26. November 2009 am 1. Februar 2010 (Abl 2869), vom 30. November 2012 am 1. August 2013 (Abl 2013 82), vom 12. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2014 10) und vom 26. September 2019 am 1. August 2020 (Abl 2019 2708) in Kraft getreten.

¹³ GS 17-211.

Reglement über die Maturitätsprüfungen¹

(Vom 29. Oktober 1998)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,*²

gestützt auf §§ 6 und 13 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009² und auf die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsschulen vom 16. Januar/15. Februar 1995 (MAR),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Die Weisungen verzichten auf eine Verwendung der weiblichen Begriffsbezeichnungen. Selbstverständlich beziehen sie sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

§ 1 Anwendung eidgenössischen Rechtes

Die kantonalen Maturitätsprüfungen werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung bzw. des Reglements der EDK über Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsreglement - im Folgenden MAR genannt) durchgeführt, soweit diese im Folgenden nicht eingeschränkt oder ergänzt werden.

§ 2³ Dauer

¹ Die Maturitätslehrgänge erstrecken sich über vier Jahre, die ordentliche Ausbildungszeit vom Eintritt in die Schulpflicht bis zur Maturitätsprüfung muss mindestens zwölf Jahre dauern (Art. 6 MAR). Das Bildungsdepartement kann nach Anhören der Schulleitung begründete Ausnahmen bewilligen.

Übertritt aus den Schulen der Sekundarstufe I

² Der Erziehungsrat sorgt in Verbindung mit den Maturitätsschulen und den Schulen auf der Sekundarstufe I dafür, dass die Schulen der Sekundarstufe I als Unterstufe der Maturitätsschulen den Übertritt in eine Maturitätsschule gewährleisten.

§ 3 Bildungsziel

¹ Das in Art. 5 MAR formulierte Bildungsziel gilt als wegweisende Leitlinie.

Lehrpläne

² Die Maturitätsschulen unterrichten nach den schulintern erarbeiteten und vom Erziehungsrat genehmigten Lehrplänen. Sie stützen sich ab auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK (Art. 8 MAR).

Prüfungsstoff

³ Der Prüfungsstoff in den Grundlagenfächern (gemäss § 4 Abs. 2) besteht aus einer Auswahl des im Lehrplan festgelegten Unterrichtsprogramms der zwei letzten Jahre vor der Maturität, im Schwerpunkt- und Ergänzungsfach (gemäss § 4 Abs. 3-4) aus einer Auswahl des gesamten Lehrplaninhalts.

§ 4 ⁴ Maturitätsfächer

¹ Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer.

Grundlagenfächer

² Die Grundlagenfächer sind:

- Deutsch
- eine zweite Landessprache (Französisch / Italienisch)
- eine dritte Sprache (Englisch / Latein)
- Mathematik
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Geschichte
- Geografie
- Bildnerisches Gestalten und / oder Musik

Schwerpunktfächer

³ mögliche Schwerpunktfächer sind:

- eine alte Sprache (Latein / Griechisch)
- eine moderne Sprache (dritte Landessprache [Französisch / Italienisch] / Englisch / Spanisch / Russisch)
- Physik und Anwendungen der Mathematik
- Biologie und Chemie
- Wirtschaft und Recht
- Philosophie / Pädagogik / Psychologie
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Bildnerisches Gestalten und Musik

Ergänzungsfächer

⁴ mögliche Ergänzungsfächer sind:

- Physik
- Chemie
- Biologie
- Anwendungen der Mathematik
- Informatik
- Geschichte
- Geografie
- Philosophie
- Religionslehre
- Wirtschaft und Recht
- Pädagogik / Psychologie
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Sport

Auflagen bei der Wahl des Schwerpunkt- und Ergänzungsfaches

⁵ Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach belegt werden.

Zusatzfächer

⁶ Als weitere obligatorische Fächer belegen alle Schüler die Fächer Informatik, Wirtschaft und Recht, Philosophie sowie Sport. Die Fächer werden benotet und bewertet.

§ 5 ⁵ Maturaarbeit Grundsatz

¹ Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in Gruppen eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren (Art. 10 MAR). Sie hat die Bedeutung eines Maturitätsfaches (gemäss § 4 Abs. 1 bzw. Art. 9 MAR).

Ausgestaltung

² Für die Maturaarbeit erlässt jede Schule eine Wegleitung, welche dem Erziehungsrat zur Kenntnis gebracht wird.

Bewertung

³ Die Bewertung der Maturaarbeit in Form der Maturitätsnote ergibt sich aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation (Art. 15 MAR). Für die prozentuale Gewichtung dieser drei Bereiche erlässt der Erziehungsrat einheitliche Richtlinien.

§ 6⁶ Schweizerische Anerkennung

¹ Maturitätsschulen, welche die Voraussetzungen der Art. 3-20 des MAR erfüllen und Anspruch auf Anerkennung durch das Eidgenössische Departement des Innern und des Vorstandes der EDK erheben, haben dem Bildungsdepartement ein entsprechendes Gesuch samt allen Unterlagen einzureichen.

² Das Bildungsdepartement unterbreitet das Gesuch dem Erziehungsrat zuhanden des Regierungsrates.

³ Nach Genehmigung durch den Regierungsrat wird das Gesuch an die für die Gesuche zuständige Instanz, die Schweizerische Maturitätskommission, weitergeleitet (Art. 22 MAR).

II. Behörden

§ 7⁷ Behörden

Zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Maturitätsprüfungen sind:

- a) die kantonale Maturitätskommission,
- b) der Erziehungsrat,
- c) das Bildungsdepartement,
- d) der Regierungsrat.

§ 8⁸ Maturitätskommission

¹ Der Erziehungsrat wählt eine kantonale Maturitätskommission, deren Mitgliederzahl sich nach dem Umfang der Aufgaben gemäss Abs. 6 richtet. Der zuständige Amtsvorsteher für den Bereich Mittelschulen präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

² Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der übrigen Behörden zusammen.

³ Die Maturitätskommission setzt sich zusammen aus schulexternen Mitgliedern sowie Vertretern aus dem Lehrkörper der Maturitätsschulen. Letztere dürfen jedoch an der Schule, an der sie unterrichten, nicht eingesetzt werden.

⁴ Erweist es sich als notwendig, die Kommission innerhalb einer Amtsperiode zu erweitern, wählt der Erziehungsrat Ersatzmitglieder.

⁵ Die Maturitätskommission wird zu einer Sitzung einberufen, wenn der Präsident oder zwei Mitglieder dies verlangen.

⁶ Die Mitglieder der Maturitätskommission erfüllen folgende Aufgaben:

- a) Begutachtung der Prüfungsaufgaben,
- b) Expertentätigkeit bei den Prüfungen,
- c) Spezielle Aufgaben nach Weisung des Erziehungsrates oder des Bildungsdepartements.

⁷ Die Maturitätskommission bezeichnet auf Antrag der Maturitätsschulen die zulässigen Hilfsmittel bei den schriftlichen Prüfungen.

⁸ Die Maturitätskommission ist befugt, einen angemeldeten Schüler aus schwerwiegenden Gründen von den Prüfungen auszuschliessen oder wegzuweisen. Einer hingegen an den Regierungsrat gerichteten Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung versagt.

⁹ Die Mitglieder beziehen die im Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder festgesetzten Vergütungen.

¹⁰ Der Rektor und die Fachlehrpersonen, welche Maturitätsnoten erteilen, sowie die anwesenden Vertreter der Maturitätskommission bilden die Zensurkonferenz, an welcher allfällige Differenzen beglichen und die endgültigen Maturitätsnoten festgesetzt werden. Es wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

¹¹ Die Maturitätskommission ist auch Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen an den übrigen Mittelschultypen.

§ 9 Erziehungsrat

Der Erziehungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Er wählt die Maturitätskommission und die Ersatzmitglieder (§ 7).
- b) Er nimmt jährlich einen Bericht über die Durchführung der Maturitätsprüfungen entgegen und erteilt der Maturitätskommission und den Schulen Weisungen über die Durchführung der Prüfungen.

§ 10 ⁹ Bildungsdepartement, Amt

¹ Das Bildungsdepartement stellt die Maturitätszeugnisse aus.

² Das zuständige Amt hat folgende Aufgaben:

- a) Der Amtsvorsteher als Präsident der Maturitätskommission leitet die Prüfungen und die Zensurkonferenz. Er kann diese Aufgabe einem Mitarbeiter oder einem anderen Mitglied der Maturitätskommission übertragen.
- b) Das zuständige Amt setzt im Einvernehmen mit den Rektoren der Mittelschulen die Termine für die in der Regel jährlich einmal stattfindenden Maturitätsprüfungen fest.
- c) Es hat alle weiteren Vorarbeiten zu den Prüfungen zu treffen.
- d) Es entscheidet in allen Fragen, die Maturitätsprüfungen betreffend, welche nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

§ 11 ¹⁰ Regierungsrat

Dem Regierungsrat obliegt:

- a) die Anerkennung kantonaler Maturitätsausweise auf Antrag des Erziehungsrates und der Maturitätskommission;
- b) die endgültige Beurteilung von Gesuchen, welche die eidgenössische Anerkennung von Maturitätsausweisen zum Gegenstand haben. Er leitet Gesuche um eidgenössische Anerkennung mit seinem Bericht und Antrag an die Schweizerische Maturitätskommission weiter (Art. 22 Abs. 1 MAR).

III. Die Prüfung

A. Allgemeines

§ 12 Zulassung

Zur Maturitätsprüfung wird zugelassen:

- a) Wer während des vollen letzten Jahres regelmässiger Schüler in der Maturitätsklasse der betreffenden Schule war;
- b) wer die Maturaarbeit gemäss § 5 fristgerecht eingereicht hat;
- c) wer von den Rektoren fristgerecht nach den Bestimmungen von § 13 Abs. 2 zu den Prüfungen angemeldet wurde.

§ 13¹¹ Anmeldung, Prüfungstaxe

¹ Die Kandidaten haben die Anmeldung zur Prüfung dem Rektorat auf einem vom Bildungsdepartement bereitgestellten Formular einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, besuchte Schulen);
- b) den Heimatort (für Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Wohnort mit genauer Adresse;
- c) eine Erklärung des Kandidaten, sich solange gewissenhaft an die Hausordnung seiner Schule zu halten, als er ihr eingeschriebener Schüler ist. Mit dieser Erklärung nimmt er zur Kenntnis, dass die Schulleitung schwer wiegende Verstösse gegen die Schul- und Hausordnung der Maturitätskommission zur Entscheidung unterbreiten kann.

² Die Rektoren haben die von ihnen geprüften Anmeldungen spätestens vierzehn Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfungen dem Bildungsdepartement einzureichen.

³ Mit der Anmeldung haben die Kandidaten die vom Regierungsrat festgesetzte Prüfungstaxe zu entrichten.

§ 14¹² Verschiebung der Prüfung

¹ Wenn nach erfolgter Anmeldung die Prüfung ganz oder teilweise aus ärztlich bescheinigten, gesundheitlichen Gründen nicht abgelegt werden kann, der Kandidat aber weiterhin das Bestehen der Prüfung anstrebt, ist das Versäumte nachzuholen.

² Das Bildungsdepartement entscheidet nach Rücksprache mit der Schule über den Zeitpunkt der Nachprüfung. Es entsteht keine Kostenfolge für den Kandidaten.

B. Die schriftlichen Prüfungen

§ 15¹³ Umfang

¹ Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. zweite Landessprache: Französisch oder Italienisch

3. Mathematik
4. Schwerpunktfach
5. Englisch / Latein oder das Ergänzungsfach

² Das fünfte Prüfungsfach wird jährlich innerhalb der zur Wahl stehenden Fächer durch die einzelne Maturitätsschule bestimmt. Die Maturitätsschulen teilen dem Amt für Mittel- und Hochschulen rechtzeitig mit, welche Fächer geprüft werden.

³ Die schriftliche Prüfung in den musischen Schwerpunktfächern (Musik, Bildnerisches Gestalten) sowie im Ergänzungsfach Sport kann praktische Teilbereiche enthalten.

Zusätzliche Prüfungsfächer

⁴ Der Kandidat kann in begründeten Fällen beantragen, sich zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Fächern in einem Fach nach freier Wahl zur schriftlichen Prüfung zu melden, wenn das betreffende Fach an der Maturitätsschule geführt wurde. Es wird im Maturitätsausweis ausdrücklich als zusätzliches Prüfungsfach bezeichnet.

§ 16 ¹⁴ Prüfungsvorschläge

¹ Die Maturitätsschulen haben ihre Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen spätestens drei Wochen vor deren Beginn dem Amt für Mittel- und Hochschulen zur Genehmigung einzureichen.

² Dieses beauftragt Mitglieder der Maturitätskommission mit der Vorbegutachtung der Prüfungsaufgaben, womit die Möglichkeit eines Quervergleichs unter den verschiedenen Maturitätsschulen gegeben ist.

§ 17 Dauer der schriftlichen Prüfung

¹ Die Kandidaten haben die schriftlichen Prüfungen unter ständiger Aufsicht abzulegen. Je Fach steht ihnen eine Arbeitszeit von vier Stunden zu.

² Am gleichen Tag soll in der Regel nicht mehr als in einem Fach schriftlich geprüft werden.

§ 18 ¹⁵ Hilfsmittel, Unredlichkeiten

¹ Die Maturitätskommission bezeichnet auf Antrag der Maturitätsschulen die zulässigen Hilfsmittel; zudem kann sie, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt und den Maturitätsschulen, Richtlinien für die Gestaltung der Schlussprüfungen festlegen.

² Das Benützen unerlaubter Hilfsmittel oder jede andere Unredlichkeit hat die sofortige Wegweisung von der Maturitätsprüfung durch die Schulleitung zur Folge. Wird der Betrug erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, gilt die Maturitätsprüfung als nicht bestanden. Liegt nur der begründete Verdacht eines solchen Betrages vor, entscheidet die Schulleitung über eine Wiederholung der Prüfung im entsprechenden Fach.

³ Die Schulleitungen haben die Kandidaten vor der Prüfung ausdrücklich auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 19 Beurteilung der schriftlichen Prüfung
a) durch die Fachlehrer

¹ Die Fachlehrer haben die schriftlichen Prüfungen mit ihren Fehlervermerken zu versehen und eine Note nach der Skala 6 (sehr gut) bis 1 (sehr schwach) zu erteilen.

² Es sind halbe oder ganze Noten zu setzen.

§ 20¹⁶ b) durch die Maturitätskommission

¹ Die Rektorate der Maturitätsschulen haben sämtliche schriftlichen Prüfungen mindestens vierzehn Tage vor der mündlichen Prüfung den vom Amt für Mittel- und Hochschulen bestimmten Mitgliedern der Maturitätskommission zur Durchsicht zuzustellen.

² Die Kommissionsmitglieder haben die kontrollierten Prüfungen spätestens zwei Tage vor der mündlichen Prüfung an das Rektorat der betreffenden Maturitätsschule zurückzusenden.

³ Allfällige Meinungsverschiedenheiten über die von den Fachlehrern erteilten Noten bereinigen diese mit dem mit der Kontrolle betrauten Kommissionsmitglied selbst. Kommt keine Einigung zu Stande, so unterbreitet der Fachlehrer oder das Kommissionsmitglied die Streitfrage der Zensurkonferenz zum Entscheid (§ 32).

§ 21 Aufbewahren der schriftlichen Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind während mindestens zehn Jahren in den Archiven der Maturitätsschulen aufzubewahren. Der Persönlichkeitsschutz ist zu gewährleisten.

*C. Die mündlichen Prüfungen***§ 22**¹⁷ Umfang

¹ Mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Zweite Landessprache: Französisch oder Italienisch
3. Mathematik
4. Schwerpunktfach

² Es steht den Maturitätsschulen frei, im fünften Prüfungsfach (gemäss § 15), in dem schriftlich geprüft wird, auch noch mündlich zu prüfen. Die Maturitätsschulen teilen dem Bildungsdepartement rechtzeitig mit, welche Fächer geprüft werden.

³ Die mündliche Prüfung in den musischen Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern (Musik, Bildnerisches Gestalten) sowie im Ergänzungsfach Sport kann praktische Teilbereiche enthalten oder vollständig praktisch sein.

⁴ Der Kandidat kann in begründeten Fällen beantragen, sich zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Fächern in einem Fach nach freier Wahl zur mündlichen Prüfung zu melden, wenn das betreffende Fach an der Maturitätsschule geführt wurde. Es wird im Maturitätsausweis ausdrücklich als zusätzliches Prüfungsfach bezeichnet.

§ 23 Muttersprache

¹ An allen Maturitätsschulen ist Deutsch die Muttersprache.

Fremdsprachen

² Die mündliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen wird in der betreffenden Sprache geführt.

Zweisprachige Maturität

³ Vorbehalten bleibt die zweisprachige Maturität (Art. 18 MAR).

§ 24¹⁸ Zeitpunkt

Das Bildungsdepartement stellt den Zeitplan für alle Maturitätsschulen auf.

§ 25 Dauer

¹ Die Kandidaten sind in jedem Prüfungsfach einzeln während 15 Minuten und wenn möglich in verschiedenen Teilgebieten zu prüfen.

² Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich während 15 Minuten auf ihr Hauptthema vorzubereiten.

§ 26¹⁹ Prüfung

¹ Die mündliche Prüfung wird vom Fachlehrer abgenommen, wobei ein oder zwei Mitglieder der Maturitätskommission als Experten mitwirken.

² Die Experten bestimmen in Absprache mit den Fachlehrern das Prüfungsthema. Sie sind befugt, ausnahmsweise selbst Fragen zu stellen.

³ Nach jeder Fachprüfung setzen die Experten und der Fachlehrer die Note für die mündliche Prüfung fest. Den Vorschlag macht der Fachlehrer. Die Noten werden in halben oder ganzen Werten erteilt und sind zu protokollieren.

⁴ Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachlehrer und Experten ist § 20 Abs. 3 sinngemäss anzuwenden.

*D. Noten***§ 27** Notenskala

Die Maturitätsnoten sind in ganzen oder halben Zahlen auszudrücken. 6 ist die beste, 1 die geringste Note. 6; 5,5; 5; 4,5 und 4 sind die Noten für genügende Leistungen; 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 sind die Noten für ungenügende Leistungen.

§ 28²⁰ Maturitätsnoten

¹ Die Maturitätsnoten werden gesetzt:

- a) in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Durchschnittsnote der Schulzeugnisse der letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet worden ist (Jahresnote), und der Leistung an der Maturitätsprüfung (Prüfungsnote). Die Maturitätsnote entspricht somit dem Durchschnitt aus der Jahres- und der Prüfungsnote.
- b) in den übrigen Fächern aufgrund der Durchschnittsnote der Schulzeugnisse der letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet worden ist.
- c) in der Maturaarbeit gemäss der Bewertung nach § 5, Abs. 3.

² Die Prüfungsnote entspricht dem Durchschnitt der in den Teilprüfungen (schriftlich; mündlich) erreichten Noten.

§ 29²¹ Weitere Bestimmungen zu den Noten
Auf- oder Abrundung

¹ Ergibt sich bei der Berechnung der Maturitätsnote ein Bruch, der zwischen zwei halben Zahlen liegt, so wird die Maturitätsnote nach der Seite der nächsten halben oder ganzen Zahl auf- oder abgerundet. Liegt das Ergebnis genau in der Mitte zwischen einer halben und einer ganzen Zahl, so ist die Auf- oder Abrundung nach der Seite der Prüfungsnote vorzunehmen.

² Ist die Prüfungsnote identisch mit der Jahresnote, so wird die Maturitätsnote auf die nächste halbe oder ganze Zahl aufgerundet.

³ Ergibt sich bei denjenigen Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet und somit gemäss § 28 Abs. 1 Bst. b) die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse der letzten beiden Semester relevant ist, ein Bruch, der zwischen zwei halben Zahlen liegt, so wird auf die nächste halbe oder ganze Zahl aufgerundet.

Anerkennung von nicht an der Schule erworbenen Fächernoten

⁵ Über die Anerkennung von Fächernoten, welche nicht an einer anerkannten Maturitätsschule erworben worden sind, entscheidet auf Antrag des Rektors das Bildungsdepartement.

§ 30 Massgebende Fächer

Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in den Maturitätsfächern gemäss § 4 Abs. 1 massgebend.

§ 31²² Maturitätszeugnis

¹ Das Maturitätszeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt:

Grundlagenfächer:

1. Deutsch
2. Zweite Landessprache: Französisch oder Italienisch
3. Englisch / Latein
4. Mathematik

5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten und / oder Musik

Schwerpunktfach:

11. (ein Fach nach Wahl des Schülers aus dem Katalog gemäss § 4 Abs. 3)

Ergänzungsfach:

12. (ein Fach nach Wahl des Schülers aus dem Katalog gemäss § 4 Abs. 4)

Maturaarbeit:

13. Maturaarbeit

Zusatzfächer:

14. Informatik
15. Wirtschaft und Recht
16. Philosophie
17. Sport
18. Weitere Fächer

Bestehensnormen

² Das Maturitätszeugnis kann nicht ausgestellt werden, wenn unter den Maturitätsnoten der dreizehn Maturitätsfächer gemäss Abs. 1 dieses Paragraphen

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben, oder
- b) mehr als vier Noten unter 4 vorkommen.

§ 32 ²³ Zensurkonferenz

¹ Nach Abschluss sämtlicher Prüfungen stellt die Zensurkonferenz die Prüfungsergebnisse fest (§ 8 Abs. 11; § 20 Abs. 3). Die Zensurkonferenz besteht aus je einer Vertretung der Maturitätsschule und der Maturitätskommission.

² Haben sämtliche Schüler die Maturitätsprüfung bestanden und liegt keine Differenz zwischen Experten und Lehrpersonen über die Noten an den Prüfungen vor, wird die Konferenz nicht einberufen; die Noten werden stellvertretend für die Schule durch die Schulleitung und stellvertretend für die Maturitätskommission durch deren Präsidenten oder ein durch ihn beauftragtes Mitglied verifiziert.

³ Besteht die Gefahr, dass ein oder mehrere Schüler die Prüfung nicht bestehen werden oder liegt eine Differenz zwischen Experten und Lehrpersonen über die Noten an den Prüfungen vor, muss die Zensurkonferenz zwingend einberufen werden. Sie besteht in diesem Fall aus dem Rektor, aus den an den Maturitätsprüfungen mitwirkenden Fachlehrpersonen sowie den anwesenden Experten der Maturitätskommission. Den Vorsitz führt der Präsident der Maturitätskommission oder, in seinem Auftrag, ein bezeichnetes Mitglied der Maturitätskommission oder ein Mitarbeiter des Bildungsdepartements. Es wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

§ 33 Wiederholung der Prüfung

¹ Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach Wiederholung des letzten vollen Schuljahres zu den folgenden ordentlichen Prüfungen zugelassen werden.

² Bei Wiederholung der Prüfung werden die Fächernoten 5; 5,5 und 6 der ersten Prüfung anerkannt.

³ Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

⁴ Über nicht bestandene Prüfungen werden keine Zeugnisse ausgestellt.

⁵ Die Regelung gemäss Abs. 2 gilt analog für Repetenten derjenigen Maturitätsfächer, die durch Jahresnoten ein oder mehrere Jahre vor der Matura abgeschlossen werden. Daraus entstehende Unterrichtsdispensationen werden durch die Schule geregelt.

§ 34 ²⁴ Formerfordernisse des Maturitätsausweises

Der Maturitätsausweis muss enthalten:

- a) die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft»; den Untertitel: Kanton Schwyz; darunter den Vermerk: «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995»;
- b) den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der der Inhaber als regelmässiger Schüler die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Noten der Maturitätsfächer sowie der zusätzlichen Fächer gemäss § 31 Abs. 1;
- f) das Thema der Maturaarbeit;
- g) gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache;
- h) die Unterschrift des Vorstehers des Bildungsdepartements, des Präsidenten der Maturitätskommission sowie des Rektors der Schule.

§ 35 ²⁵ Beschwerdeverfahren

Streitigkeiten, dies sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, werden vom Regierungsrat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beurteilt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 36** ²⁶ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2019

¹ Das Zusatzfach Informatik gilt für Schüler der gymnasialen Maturitätsschulen, die vor dem Schuljahr 2020/2021 eingetreten sind, nicht. Für sie gilt weiterhin das bisherige Recht.

² Vorbehalten bleibt eine Wiederholung der Maturitätsprüfung wegen Nichtbestehens des ersten Versuchs (gemäss § 33 Abs. 1 dieses Reglements). Eine solche Wiederholung erfolgt nach bisherigem Recht, wobei die Vorbereitung innerhalb des Unterrichts gemäss den Bestimmungen nach neuem Recht zu erfolgen hat. Es sind Absprachen zwischen Schulleitung und Kandidat sowie entsprechende Flexibilität notwendig.

§ 37 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Maturitätsprüfungen vom 16. Dezember 1987²⁷ und die seitherigen Abänderungen werden, unter Berücksichtigung von § 36, spätestens auf Ende des Schuljahres 2001/02 aufgehoben.

§ 38 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Maturitätsprüfungen am Ende des Schuljahres 2001/02.²⁸

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 19-336 mit Änderungen vom 25. Mai 2000 (GS 19-612), vom 18. Februar 2005 (GS 21-10), vom 14. Februar 2008 (GS 22-11), vom 11. September 2009 (Änderung erzieherische Weisungen, GS 22-75b), vom 6. Juli 2011 (GS 23-9), vom 12. Dezember 2013 (ERB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-98) und vom 26. September 2019 (GS 25-75).

² Ingress in der Fassung vom 11. September 2009.

³ Abs. 1 in der Fassung vom 11. September 2009.

⁴ Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung vom 14. Februar 2008; Abs. 5 in der Fassung vom 6. Juli 2011; Abs. 6 in der Fassung vom 26. September 2019.

⁵ Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 14. Februar 2008.

⁶ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 11. September 2009.

⁷ Fassung vom 11. September 2009.

⁸ Abs. 1, 11 und 12 in der Fassung vom 14. Februar 2008; Abs. 6 Bst. c aufgehoben am 11. September 2009, bisheriger Bst. d wird zu Bst. c; Abs. 8 aufgehoben am 6. Juli 2011, bisherige Abs. 9 bis 12 werden zu Abs. 8 bis 11; Abs. 9 in der Fassung vom 12. Dezember 2013.

⁹ Fassung vom 14. Februar 2008.

¹⁰ Bst. a und b aufgehoben am 11. September 2009; bisherige Bst. c und d werden zu Bst. a und b.

¹¹ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 11. September 2009.

¹² Abs. 2 in der Fassung vom 11. September 2009.

¹³ Abs. 2 in der Fassung vom 6. Juli 2011; Abs. 3 neu eingefügt am 18. Februar 2005; bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

¹⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 11. September 2009.

¹⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 14. Februar 2008; Überschrift und Abs. 2 in der Fassung vom 11. September 2009.

¹⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 6. Juli 2011; Abs. 2 aufgehoben am 18. Februar 2005, bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

¹⁷ Abs. 2 in der Fassung vom 11. September 2009; Abs. 3 neu eingefügt am 18. Februar 2005; bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

¹⁸ Fassung vom 11. September 2009.

¹⁹ Abs. 4 in der Fassung vom 14. Februar 2008.

²⁰ Fassung vom 14. Februar 2008.

²¹ Abs. 1 in der Fassung vom 14. Februar 2008; Abs. 2 in der Fassung vom 11. September 2009; Abs. 3 in der Fassung vom und Abs. 4 aufgehoben am 6. Juli 2011.

²² Abs. 2 in der Fassung vom 14. Februar 2008; Abs. 1 in der Fassung vom 26. September 2019.

²³ Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom 14. Februar 2008.

²⁴ Bst. e, f und h in der Fassung vom 14. Februar 2008.

²⁵ Fassung vom 12. Dezember 2013.

²⁶ Fassung vom 26. September 2019

²⁷ GS 17-751.

²⁸ Änderungen vom 25. Mai 2000 am 25. Mai 2000 (Abl 2000 958), vom 18. Februar 2005 am 1. März 2005 (Abl 2005 346), vom 14. Februar 2008 am 1. August 2008 (Abl 2008 1271), vom 11. September 2009 am 1. Oktober 2009 (Abl 2009 2200), vom 6. Juli 2011 am 1. Oktober 2011 (Abl 2011 1587), vom 12. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2014 10) und vom 26. September 2019 am 1. August 2020 (Abl 2019 2709) in Kraft getreten.